

§ 80 ApokG

ApokG - Apothekerkammergesetz 2001

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

Der Schriftwechsel der Apothekerkammer sowie ihrer Organe mit öffentlichen Behörden und Ämtern ist von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

In Kraft seit 01.09.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at